

Satzung

des Kreises Paderborn über die Heranziehung der
Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe
vom 29.12.2004

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und des § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3305) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW 2004 S. 816) wird auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Paderborn, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den folgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die Städte und Gemeinden stellen sicher, dass die in dem übertragenen Aufgabenbereich tätigen Fachkräfte die Voraussetzungen des § 6 SGB XII erfüllen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfaufgaben, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes, erlässt der örtliche Träger Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.
- (3) Die Möglichkeit von Zustimmungsvorbehalten bleibt unberührt.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
 - im allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- *1) (5) Auf Antrag einer Stadt bzw. Gemeinde leistet der örtliche Träger nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht Rechtsbeistand.

§ 2

- (1) Der örtliche Träger erstattet den Städten und Gemeinden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten, außer den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten sowie den Verfahrenskosten. Näheres kann der örtliche Träger durch Richtlinien regeln.

- (2) Für Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Gegebenenfalls kann der örtliche Träger von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit die herangezogene Stadt bzw. Gemeinde kein Verschulden trifft.

§ 3

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

- 1. Kuren nach dem Fünften Kapitel SGB XII
- 2. Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Sechsten Kapitel SGB XII
- 3. Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII sowie die damit gleichzeitig zu erbringenden weiteren Hilfen nach dem SGB XII
- *1) 4. Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII sowie die damit gleichzeitig zu erbringenden weiteren Hilfen nach dem SGB XII
- 5. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz/Kriegsopferfürsorge durch den Kreis Paderborn erhalten bzw. beantragen
- 6. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG-Leistungen gegen den Kreis Paderborn haben
- 7. die Abrechnung der Arzt- und Zahnarzkosten mit den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Arzneikosten mit den Apothekenverrechnungsstellen und den Apotheken sowie die Abrechnung der auftragsweisen Leistungserbringung nach § 264 SGB V mit den beauftragten gesetzlichen Krankenkassen
- 8. die Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte bei der Zahlbarmachung der Sozialhilfeleistungen über die elektronische Datenverarbeitungsanlage
- 9. Angelegenheiten, die das grundsätzliche Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zu anderen Trägern der Sozialhilfe und Trägern anderer Sozialleistungen betreffen.

§ 4

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen
 - 1. Kostenbeitrags- und Aufwendungsersatzpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII
 - 2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93, 94 und 114 SGB XII
 - 3. Kostenersatzpflichtige (§§ 102 ff. SGB XII)

4. andere Träger der Sozialhilfe (§§ 106 ff SGB XII)
5. Träger anderer Sozialleistungen (§§ 102 ff. SGB X)
6. sonstige Personen (z.B. §§ 50, 115 und 116 SGB X)

in eigenem Namen.

- (2) Die Städte und Gemeinden bewirken in eigenem Namen durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang von Ansprüchen, erlassen entsprechende Leistungsbescheide, machen bestehende Erstattungsansprüche geltend und ziehen die Leistungen ein; sie entscheiden auch nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben (§ 95 SGB XII) und sonstige Anträge zu stellen (z.B. §§ 48, 49 SGB I).
- (3) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 ff. SGB XII führt der örtliche Träger durch.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 17.11.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie die Satzung des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Trägers der Grundsicherung vom 20.12.2002 außer Kraft.
- (3) Bis zum 31.12.2004 noch nicht entschiedene bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Antrags- bzw. Verwaltungsverfahren nach dem BSHG sowie des GSiG sind nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Fassungen der jeweiligen Heranziehungssatzungen abzuwickeln.

*1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 12.12.2005, in Kraft ab 01.01.2006